

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Aktueller Sachstand und Perspektiven für den Neubau des Enzstegs in Mühlacker-Enzberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Machbarkeitsstudie für den Neubau des Enzstegs in Enzberg, insbesondere im Hinblick auf den Zeitplan zur Vorlage erster Ergebnisse an den Gemeinderat und die daraus abzuleitenden weiteren Verfahrensschritte?
2. Welche naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen sind nach Kenntnis der Landesregierung für den Neubau des Enzstegs in Enzberg maßgeblich?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund vergleichbarer Verfahren zur Beschleunigung des Verfahren?
4. Welche Fördermöglichkeiten gibt es auf Landes-, sowie ihrer Kenntnis nach auf Bundes- oder EU-Ebene für das Projekt Enzsteg, um die finanzielle Belastung der Stadt Mühlacker zu verringern?
5. Welche rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gelten für die Annahme und Verwendung von Spenden zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturprojekte?
6. Sieht die Landesregierung in einer ergänzenden Finanzierung durch Spenden Potenzial zur Verfahrensbeschleunigung?
7. Welche Unterstützung kann das Land Baden-Württemberg im Rahmen von Beratungsangeboten, Musterverfahren oder koordinierter Genehmigungsprozesse bieten, um das Projekt Enzsteg effizienter voranzubringen?
8. Wie können aus Sicht der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Enzsteg Synergien genutzt werden, um Doppelarbeiten mit den laufenden Hochwasserschutzmaßnahmen zu vermeiden?

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung aus den Erfahrungen im Ahrtal hinsichtlich beschleunigter Verfahren beim Bau dauerhafter Fußgängerbrücken vor?
10. Unter welchen Voraussetzungen könnten solche Verfahren auch für den Neubau des Enzstegs angewendet werden?

10.4.2025

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Enzsteg im Mühlacker Stadtteil Enzberg, auch bekannt als „Schrammelsteg“, ist seit Anfang 2023 aufgrund gravierender baulicher Mängel gesperrt. Für die Enzberger Bevölkerung sowie lokale Vereine wie den Angelsportverein und den Schwäbischen Albverein stellt der Steg eine wichtige Verbindung zum Naherholungsgebiet auf der anderen Enzseite dar.

Trotz intensiver Bemühungen des Gemeinderats, der einstimmigen Bereitstellung von Planungsgeldern im Haushalt 2025 sowie zahlreicher bürgerschaftlicher Initiativen kommt das Vorhaben nicht entscheidend voran. Die Stadtverwaltung verweist auf personelle Engpässe, komplexe Genehmigungserfordernisse und die Notwendigkeit einer umfassenden Machbarkeitsstudie. Parallel wird vor Ort die Möglichkeit einer ergänzenden Finanzierung durch Spenden diskutiert, um den Prozess zu beschleunigen.

Die Kleine Anfrage soll den aktuellen Planungsstand, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie konkrete Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung und finanziellen Unterstützung durch das Land aufzeigen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 19. Mai 2025 Nr. VM2-0141.3-33/85/7 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie ist der aktuelle Stand der Machbarkeitsstudie für den Neubau des Enzstegs in Enzberg, insbesondere im Hinblick auf den Zeitplan zur Vorlage erster Ergebnisse an den Gemeinderat und die daraus abzuleitenden weiteren Verfahrensschritte?*

Zu 1.:

Der Enzsteg in Mühlacker-Enzberg ist ein Bauwerk in kommunaler Zuständigkeit und Baulast. Somit obliegt dem kommunalen Baulastträger die Machbarkeitsstudie. Dem Ministerium für Verkehr und seinen nachgeordneten Behörden liegen keine Informationen zu einer Machbarkeitsstudie vor.

2. *Welche naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen sind nach Kenntnis der Landesregierung für den Neubau des Enzstegs in Enzberg maßgeblich?*
3. *Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund vergleichbarer Verfahren zur Beschleunigung des Verfahren?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu 2. und 3:

Für den Fall, dass beim Neubau des Enzsteges in Mühlacker-Enzberg ein Ersatzneubau an Ort und Stelle ohne erhebliche bauliche Umgestaltungen vorliegt, handelt es sich um eine Erhaltungsmaßnahme. In diesem Fall ist kein formelles Baurechtsverfahren notwendig. Es bedarf keines Planfeststellungs- oder Plange-nehmungsverfahrens, auch die Absehensentscheidung über die Feststellung der unwesentlichen Bedeutung nach § 74 Absatz 7 LVwVfG entfällt. Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch weitere Behörden sind ent-behrlich, wenn die materiellen Rechtsvorschriften beachtet und eingehalten wer-den und das Benehmen bzw. Einvernehmen mit den zuständigen Behörden herge-stellt wird.

Für naturschutz- und wasserrechtliche Anforderungen ist die untere Verwaltungs-behörde der Ansprechpartner, in diesem Fall das Landratsamt des Enzkreises. Für den Fall einer möglichen Förderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzie-rungsgesetz (LGVFG) müssen unter anderem alle naturschutz- und wasserrechtli-chen Voraussetzungen vorliegen.

4. Welche Fördermöglichkeiten gibt es auf Landes-, sowie Ihrer Kenntnis nach auf Bundes- oder EU-Ebene für das Projekt Enzsteg, um die finanzielle Belastung der Stadt Mühlacker zu verringern?

Zu 4.:

Es wird angenommen, dass es sich beim Enzsteg um eine Geh- und/oder Radweg-brücke handelt. Ist das Bauwerk in einem Fuß- und/oder Radwegkonzept enthal-ten, kann es grundsätzlich in das Förderprogramm LGVFG-RuF (Rad- und Fuß-verkehrsinfrastruktur) aufgenommen werden. Sofern es sich um einen Ersatzbau handelt, ist eine Qualitätsverbesserung für den Radverkehr erforderlich. Der Stand der Technik muss berücksichtigt werden.

Liegt der Radweg im RadNETZ BW, kann das Bauwerk im Rahmen einer einma-ligen Ertüchtigung und Wiederherstellung eines durchgehenden baulichen Zustan-des gefördert werden (VwV-LGVFG, Teil B, III, 1.2.4).

Der Regelfördersatz nach dem LGVFG beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten plus eine Planungskostenförderung. Ist das Vorhaben besonders klimafreundlich, kann der Fördersatz auf 75 Prozent erhöht werden. Ein Antrag auf Programmanmeldung kann auch unterjährig gestellt werden.

Der Bund bietet grundsätzlich für die Förderung von Radinfrastruktur das Son-derprogramm Stadt & Land an. Die Anmeldung ist in Baden-Württemberg nur im Rahmen einer Anmeldung nach LGVFG-RuF möglich. Aktuell ist das Bundespro-gramm jedoch überzeichnet und es werden keine weiteren Vorhaben aufgenom-men.

Fördermöglichkeiten von Rad- und Fußgängerinfrastruktur werden auf der Infor-mations-Webseite www.aktivmobil-bw.de zusammenfassend und überblicksartig dargestellt. Weitere Auskünfte erteilt das für die Förderabwicklung zuständige Regierungspräsidium.

5. Welche rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gelten für die Annahme und Verwendung von Spenden zur Finanzierung kommunaler Infra-strukturprojekte?

Zu 5.:

Spenden und Schenkungen sind unentgeltliche Zuwendungen, bei denen das Motiv der Unterstützung der jeweiligen Institution dominant ist und mit denen uneigennützigen Ziele verfolgt werden; die oder der Zuwendende erwartet keine Gegenleistung, nicht einmal eine Kommunikation. Es ist Kommunen grundsätz-lich gestattet, Spenden anzunehmen, auch für Infrastrukturprojekte. Die konkreten Voraussetzungen sind insbesondere in § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung geregelt.

6. Sieht die Landesregierung in einer ergänzenden Finanzierung durch Spenden Potenzial zur Verfahrensbeschleunigung?

Zu 6.:

Das Verfahren wird durch das Verfahrensrecht geregelt und kann somit nicht durch die Einnahme von Spenden abgekürzt werden.

7. Welche Unterstützung kann das Land Baden-Württemberg im Rahmen von Beratungsangeboten, Musterverfahren oder koordinierter Genehmigungsprozesse bieten, um das Projekt Enzsteg effizienter voranzubringen?

Zu 7.:

In den Regierungspräsidien stehen den Kommunen in Bezug auf Förderprojekte Ansprechpartnerinnen und -partner zur Beratung zur Verfügung.

8. Wie können aus Sicht der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Enzsteg Synergien genutzt werden, um Doppelarbeiten mit den laufenden Hochwasserschutzmaßnahmen zu vermeiden?

Zu 8.:

Der Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Karlsruhe plant derzeit am Landesgewässer Enz in Mühlacker-Enzberg keine Hochwasserschutzmaßnahmen. Die von der Stadt Mühlacker geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen am Schlupfgraben stehen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Neubau des Enzstegs. Synergien der beiden Bauvorhaben sind daher nicht ersichtlich.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung aus den Erfahrungen im Ahrtal hinsichtlich beschleunigter Verfahren beim Bau dauerhafter Fußgängerbrücken vor?

10. Unter welchen Voraussetzungen könnten solche Verfahren auch für den Neubau des Enzstegs angewendet werden?

Zu 9. und 10.:

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Naturkatastrophe im Ahrtal hatte enorme Auswirkungen auf die Infrastruktur als auch auf Flora und Fauna in der gesamten Umgebung. Der Verkehr und die Erreichbarkeit ganzer Siedlungsgebiete war eingeschränkt. Diese besondere Ausnahmesituation führte in der Region zur Modifikation der geltenden vergaberrechtlichen Regelungen, welche extrem verkürzte Beauftragungen ohne öffentlichen Wettbewerb ermöglichte. Damit einher gehen beschleunigte Abstimmungen im Rahmen der Planung, welche in der Regel bei einem offenen Ausschreibungsverfahren die Genehmigungsprozesse im Vorfeld bedingen. Gleichzeitig ist nachvollziehbar, dass in einer stark beeinträchtigten Umgebung die umweltfachlichen Belange einen geringeren Einfluss haben als in einer jahrzehntelang gewachsenen Struktur. Aus diesem Grund konnten die naturschutz- und wasserrechtlichen Anforderungen, welche für eine Erhaltungsmaßnahme wie unter Ziffer 2 beschrieben zu berücksichtigen sind, einfacher als in gewachsener Umgebung wie z. B. beim Enzsteg erfüllt werden.

Beim Wiederaufbau im Ahrtal kamen verschiedene Modul- bzw. Express- bzw. Schnellbau-Systeme zum Einsatz. Dazu zählen verschiedene Fertigteilträgersysteme, Halbfertigteil- oder Fertigteilwiderlager, selbsttragende Hybridkappen oder auch direkt befahrene Fahrbahnplattenmodule. Insbesondere für kleine und stützenfreie Spannweiten bietet sich ein modulares Fertigteilssystem an. Bau- und/oder Planungsleistungen im Rahmen einer funktionalen Ausschreibung dem öffentlichen Wettbewerb zu unterstellen bietet u. U. eine weitere effiziente Möglichkeit zur Abwicklung eines Ersatzneubaus.

Hermann
Minister für Verkehr